vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 & 101).

§ 21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 7 des Suchtmittelgesetzes Suchtmittel oder Gegenstände, die der mißbräuchlichen Verwendung oder rechtswidrigen Vermißbräuchlichen äußerung von Suchtmitteln dienen, über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder ausführt oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchführt, ohne daß die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich beeinträchtigt wird, kann durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik mit einer Strafverfügung bis zu 5 000 M belegt werden.

(2) Für das Verfahren und den Ausspruch von Strafverfügungen durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten die §§ 40 bis 42 OWG und die Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Verfolgung von Zollund Devisenverstößen und das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr (GBl. II Nr. 54 S. 480).

59.

Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Verschreibungs- und Abgabeordnung — (GBl. I Nr. 16 S. 157) — Auszug —

§ 18 Ordnungsstrafbestimmungen ¹

(1) Wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Verschreibung oder Anforderung Suchtmittel in den Verkehr bringt, insbesondere sie abgibt, erwirbt, sich verschafft, besitzt oder aufbewahrt, ohne daß die Ordnung und Sicherheit im Verkehr mit Suchtmitteln erheblich beeinträchtigt wird.
- b) fahrlässig als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt Suchtmittel ohne medizinische Indikation verordnet oder verabreicht oder Suchtmittel, die nicht verordnet werden dürfen, verabreicht,

c) vorsätzlich oder fahrlässig als mittlere medizinische Fachkraft Suchtmittel, die nicht verordnet sind, verabreicht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu

1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

60.

Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Januar 1974 zum Suchtmittelgesetz — Aufbewahrung, Nachweisführung, Berichterstattung, Kontrolle — (GBl. I Nr. 16 S. 161) — Auszug —

§ 24 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über die Aufbewahrung, Nachweisführung und Berichterstattung im Verkehr mit Suchtmitteln verletzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist durch diese Ordnungswidrigkeit ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu

1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Kreistierarzt. Sofern die Ordnungswidrigkeit von einem Mitarbeiter eines Arzneimittelbetriebes, Versorgungsdepots oder des Importlagers begangen wurde, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Leiter des Zentralen Suchtmittelbüros.